

Rudolf-Hermanns-Stiftung

NEUFASSUNG ZUM 01. 01. 2014 DER STIFTUNGSVERFASSUNG NACH ÄNDERUNG

SATZUNG DER RUDOLF HERMANNNS STIFTUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Hermanns Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Geisenheim am Rhein.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Rudolf Hermanns Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, wissenschaftlichen Arbeitseinheiten und Studentinnen/Studenten, und zwar vor allem solcher, die an der Hochschule Geisenheim tätig sind, studieren oder studiert haben sowie bei deren unmittelbaren Vorgängereinrichtungen i. S. d. § 96 HHG in der Fassung vom 26. 06. 2012.
- (3) Darüber hinaus können andere Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und wissenschaftliche Arbeitseinheiten aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die auf den Gebieten des Wein- und Gartenbaues, der Oenologie und Getränkeforschung hervorragende Leistungen erzielt haben, gefördert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung, auf Vorschlag des Kuratoriums.

§ 3

Förderungsmaßnahmen und -verfahren

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch die Vergabe von Preisen und Stipendien an besonders förderungswürdige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Arbeitseinheiten und Studentinnen/Studenten der Hochschule Geisenheim bzw. den Vorgängereinrichtungen und Rechtsnachfolgern der genannten Einrichtungen und an weitere förderungswürdige Empfänger gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Stipendien werden nur an förderungswürdige Studentinnen/Studenten vergeben.
- (3) Die geförderten Leistungen werden durch Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften, der Fachpresse, anderen geeigneten Presseorganen und in den Mitteilungen der Gesellschaft zur Förderung der Hochschule bzw. der Forschungsanstalt Geisenheim der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (4) Die Förderung kann sich auch auf zweckgebundene Zuschüsse beschränken.
- (5) Die Höhe der Preise, Stipendien und Zuschüsse, die nur einmal (1-mal) an eine/einen nominierten Empfängerin/Empfänger als Einzelperson vergeben werden dürfen, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch das Kuratorium festgelegt.
- (6) Die Vergabe der Förderungsmittel soll einmal jährlich erfolgen. Die Höhe der Förderungsmittel soll € 25.000,- im Einzelfall nicht überschreiten. Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann eine angemessene Anpassung des Höchstbetrages erfolgen.
- (7) Die Verleihung der Förderungsmittel an die Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt im Rahmen eines von der Stiftung zu gestaltenden Festaktes in der Hochschule Geisenheim.
- (8) Vorstand und Kuratorium erlassen zu Abs. 1-7 Richtlinien.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 5

Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

- (1) Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein und erhalten somit keine Vergütung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Hierzu gehören als beisitzende Vorstandsmitglieder der Testamentsvollstrecker, Herr Dieter Süptitz sowie die/der jeweilige Präsidentin/Präsident der Hochschule Geisenheim. Nach dem Ausscheiden des Testamentsvollstreckers ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Dabei ist die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer stimmberechtigt, ansonsten die/der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (2) Zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes ist einvernehmlich durch die beisitzenden Vorstandsmitglieder eine neutrale Person zu bestimmen, die mit den genannten Vorstandsmitgliedern in keinerlei persönlicher oder beruflicher Beziehung steht und die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Niederlegung des Amtes oder ihrer/seiner Abberufung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand wählt eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden, nach Ausscheiden des Testamentsvollstreckers als Stellvertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erreichen im Jahr der Vollendung ihres 70. Lebensjahres die Altersgrenze. Dies gilt nicht für den Testamentsvollstrecker. Eine darüber hinausgehende Mitgliedschaft muss von den übrigen Vorstandsmitgliedern jeweils für die Dauer von 2 Jahren einstimmig bestätigt werden.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - die Verwendung der verfügbaren Mittel;
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen;
 - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.

- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder auch öfter, zusammen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.
- (6) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, elektronisch oder telefonisch) ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Sie werden in der nächsten Sitzung protokolliert.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsident Lehre der Hochschule Geisenheim,
 - der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsident Forschung der Hochschule Geisenheim,
 - einer/einem Vertreterin/Vertreter aus den fachbezogenen Fachbereichen der Universität Gießen,
 - der/dem Vorsitzenden der Gesellschaft zur Förderung der Hochschule Geisenheim,
 - einer/einem Vertreterin/Vertreter aus dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen hessischen Landesministerium,
 - einer/einem Vertreterin/Vertreter aus dem für Landwirtschaft zuständigen hessischen Landesministerium.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei weitere fachlich geeignete Personen in das Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt auf 3 Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig. § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Das Kuratorium wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für 3 Jahre aus den Reihen seiner Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß §§ 2 und 3 und schlägt die zu fördernden Kandidatinnen/Kandidaten und die Höhe der jeweiligen Preise, Stipendien und Zuschüsse vor. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Vorstand.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich, auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder auch öfter, zusammen.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zur/zum Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Beschlüsse im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Umlaufbeschlüsse sind ins nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Die Auswahl der zu fördernden Kandidaten und die Festsetzung der Förderungsbeträge kann nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der Stiftungsvorstand erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 13

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
 - Vermögensübersicht mit Stand 01. Januar und Bestand 31. 12.;
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen;
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens;
 - Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind durch zwei Prüferinnen/Prüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, zu prüfen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder, nach Anhörung des Kuratoriums.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17 Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 18 **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die GFHG e. V. (Gesellschaft zur Förderung der Hochschule Geisenheim), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist eine Steuerbegünstigung der GFHG e. V. nicht gegeben, so fällt das Vermögen an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2014 in Kraft. Die Verfassung der Rudolf Hermanns Stiftung vom 02. 12. 1987 tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

04. Juli 2013

gezeichnet:

H.-G. Muckermann
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. H. R. Schultz
Vorstand

D. Süptitz
Vorstand